

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## *Geltung*

1. Soweit nichts anders ausdrücklich vereinbart, gelten die nachstehenden „Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“.
2. Sind die AGB einem Kaufmann nicht mit dem Angebot zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderen Gelegenheiten übergeben, so finden sie Anwendung, wenn er sie aus einer früheren Geschäftsbeziehung kannte oder kennen mußte.

## *Angebote*

3. Alle Angebote sind freibleibend, es handelt sich lediglich um Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten.
4. Vereinbarungen mit Beauftragten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
5. Abweichende Vorschriften, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht widersprochen wird.

## *Zahlung*

6. Erfüllungsort für Zahlungen nur Sehmatal-Sehma.
7. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind die Waren in bar bei Empfang zu bezahlen.
8. Bei Zahlungsverzug sind der entstandene Zins und sonstige Kosten zu ersetzen. Der Zins beträgt mindestens 8 % über dem Bundesbankdiskont, es sei denn, daß der Käufer einen geringeren Schaden nachweist. §353 HGB bleibt unberührt.
9. Wegen Mängel oder sonstiger Beanstandungen darf die Zahlung nur in zulässigem Umfang zurückbehalten werden. Über Höhe der Zulässigkeit entscheidet im Zweifelsfall ein von einer Industrie- und Handelskammer benannter Sachverständiger. Die Kosten tragen Käufer und Verkäufer zu gleichen Teilen.

## *Eigentumsvorbehalt*

10. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
11. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab, der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
12. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß o.g. Regelung abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen, der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

## *Besondere Eigenschaften der Ware und Mängelrügen*

13. Särge der Ausführungen „sichtbar massiv“ werden im Prinzip aus astfreiem Massivholz handwerklich gefertigt. Die anderen Särge stellen wir aus im Prinzip astarmen Massivhölzern her, bzw. setzen teilweise holzartgleiche Furniere ein. Wir achten beim Versand auf eine hohe Qualität der Särge. Holz ist ein Naturstoff. Bei den Särgen berechtigen deshalb naturgegebene Eigenschaften, Abweichungen, auch Farbabweichungen und Merkmale nicht zur Mängelrüge.
14. Offensichtliche andere Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb 14 Kalendertagen, zu rügen. Transportschäden sind zusätzlich dem Frachtführer unverzüglich anzuzeigen. Die Frist beginnt mit dem Eingangstag der Ware beim Käufer. Für die unter § 377 HGB fallenden Geschäfte gilt die vorstehende Regelung auch für nicht offensichtliche und verdeckte Mängel. Die Untersuchungspflichten nach § 377 bleiben bestehen.

## *Gewährleistung, Haftung (auch bei zugesicherten Eigenschaften)*

15. Anstelle der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche wird lediglich das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt. Schlägt das eine oder andere fehl, lebt das Recht auf Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) oder nach ausdrücklichem Wunsch des Käufers auf Wandlung (Rückgängigmachen des Kaufes) wieder auf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen Folgeschäden, auch aus sogenannter positiver Vertragsverletzung, Verschulden beim Vertragsabschluß, unerlaubter Handlung oder zugesicherter Eigenschaften sind ausgeschlossen; ganz gleich auf wessen Tätigkeit oder Untätigkeit sie beruhen (z.B. gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen). Die Haftung beschränkt sich in allen Fällen auf den Warenwert. Alle Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grobem Verschulden sowie gegenüber Nichtkaufleuten bei Zusicherungen.

## *Lieferung und Gefahrenübergang*

16. Mit Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferort durch den Verkäufer geht die Gefahr auf den Käufer über.
17. Die Nichteinhaltung von Lieferterminen und Lieferfristen durch den Verkäufer berechtigt den Käufer zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte erst, wenn er dem Käufer eine angemessene, mindestens 14 Tage betragende Nachfrist gesetzt hat. Unvorhersehbare, unabwendbare, außergewöhnliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw. befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über den Eintritt unterrichten.

## *Gerichtsstand*

18. Gerichtsstand für Vollkaufleute ist Annaberg-Buchholz.

## *Gültigkeit der Bedingungen*

19. Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Soweit in unwirksamen Klauseln ein wirksamer, angemessener Teil enthalten ist, soll dieser aufrechterhalten werden. Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Klausel am nächsten kommt.